

Die Vertrauensperson

Auch wenn die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern den Begriff der Vertrauensperson eingeführt hat, bleiben Sinn und Umfang dieses Auftrags doch schwer fassbar und die Umsetzung in der Praxis erweist sich als äusserst schwierig. Dies hat Integras bewogen, eine Studie zu machen, die - gestützt auf die Erfahrungen von Fachpersonen sowie auf Angaben von platzierten Kindern - zu einer Klärung des Konzepts beitragen soll¹.

Achtung: Im Bericht geht es ausschliesslich um Platzierungen in Institutionen, die Frage von Platzierungen in Pflegefamilien wird nicht berücksichtigt.

Artikel 1a Abs. 2 Bst. b PAVO: «Die Kindesschutzbehörde sorgt dafür, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie oder in einem Heim betreut wird, eine Vertrauensperson zugewiesen erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann».

1. Rechtlicher Rahmen

Die 1977 in Kraft getretene Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (damals gültige PAVO) sah keine Zuweisung einer Vertrauensperson für die platzierten Kinder vor. Erst mit der Revision im Jahr 2011, die zur ab Januar 2013 gültigen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) geführt hat, wurde der Begriff der Vertrauensperson formell in das Gesetz eingeführt.

Der erläuternde Bericht des Bundesrats² spricht bei der Einführung des Konzepts der Vertrauensperson zuerst einmal von einer beratenden Funktion: *«Während das Kind bei der Tagesbetreuung zwischen Tagesfamilie oder Krippe und Eltern hin- und herpendelt, wird es in einer Vollzeiteinrichtung meist über längere Zeit tags- und nachtsüber betreut, unter Umständen sogar ohne Kontaktmöglichkeit nach aussen. In einer solchen Situation ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich das Kind dem System "Einrichtung" nicht ausgeliefert vorkommt, sondern dass sein Recht, für sich aktiv werden zu können, von den Betreuungspersonen und der Leitung der Einrichtung respektiert wird. Absatz 1 zählt drei grundlegende Aspekte auf, von denen das Kind Kenntnis erhalten soll und auf deren Umsetzung das betreute Kind Anspruch hat. Bezüglich Buchstabe b ist anzumerken, dass es sich bei den Vertrauenspersonen um solche sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Einrichtung handeln kann. Gerade wenn das Kind nur interne Kontaktpersonen hat, an die es sich in der Not wenden kann, wird es sich häufig alleine gelassen fühlen, denn eine Kontaktstelle oder -person innerhalb der Einrichtung wird häufig als Teil des Systems und nicht als eine objektiv neutrale Stelle wahrgenommen, an die sich das Kind vertrauensvoll wenden kann. Vorschläge insbesondere des urteilsfähigen betreuten Kindes, wen es sich als Vertrauensperson wünscht, sind zu prüfen; dem Vorschlag des Kindes ist zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Wenn sonst keine Vertrauensperson ausserhalb der Einrichtung vorhanden ist, so muss das Kind mindestens wissen, wie es seine Beiständin oder seinen Beistand oder die für den Platzierungsentscheid zuständige Kindesschutzbehörde erreichen kann».*

Es erstaunt, dass dieses Thema während des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision nicht kommentiert wurde. So ist der Artikel 1a Abs. 2 Bst. b PAVO zwar in Kraft getreten, lange Zeit aber bloss ein Papiertiger geblieben.

¹ Verfasser des Berichts ist Hervé Boéchat vom Westschweizer Sekretariat von Integras, unter der sehr geschätzten Mitarbeit von Frau Nadia Frade im Rahmen ihres Masterpraktikums für Kinderrechte am Institut der Rechte des Kindes (IRK) der Universität Genf - 2019.

² Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) und zur Verordnung über die Adoption (AdoV)

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1651/Bericht.pdf>

2. Durchgeführte Untersuchungen

Für die Erarbeitung dieses Berichts wurden verschiedene Befragungen durchgeführt:

- Diskussionen innerhalb der Westschweizer Gruppe für Kinderrechte (*Groupe Romand des Droits de l'Enfant*).
- Gespräche mit den sozialpädagogischen Teams der Fondation Petitmaître in Yverdon und des Foyer Saint-Etienne in Fribourg.
- Interviews mit platzierten Kindern und Jugendlichen: eine Gruppe von 3 Kindern unter 10 Jahren sowie eine Gruppe von Jugendlichen zwischen 11 und 18 Jahren in der Fondation Bellet in Lausanne (davon eine junge volljährige Person, welche die Stiftung verlassen hat); eine Gruppe von 3 Kindern unter 12 Jahren sowie eine Gruppe von 4 Kindern zwischen 12 und 16 Jahren in der Fondation Petitmaître in Yverdon.

Daraus gehen die nachfolgenden Erkenntnisse hervor.

1°) Gespräche mit Fachpersonen

- Den Fachpersonen ist zwar der Nutzen und Sinn einer Vertrauensperson klar, viele von ihnen halten aber dennoch fest, dass Personen aus dem Umfeld des Kindes, die als Ressourcen angesehen werden können, bereits im Rahmen eines systemischen Ansatzes der Begleitung des Kindes begrüsst werden. Jede für das Kind bedeutsame Person (so sie identifiziert werden kann) ist in der Analyse und der Nutzung von Ressourcen, die das Kind unterstützen können, zu berücksichtigen.
- Jedem Kind wird systematisch eine institutionsinterne Bezugsperson zugewiesen. Deren Aufgabe ist es, ein wechselseitiges Vertrauensverhältnis aufzubauen, um so die pädagogische Beziehung zu stützen. Wenn das Kind nun sein Vertrauen in eine zusätzlich bezeichnete Drittperson setzen «muss», könnte dies zu einem Loyalitätskonflikt führen, der zulasten einer der involvierten Personen gehen kann.
- Oft sind im System eines platzierten Kindes schon relativ viele Personen vorhanden. Der Bezug einer weiteren Person könnte zu Komplikationen führen.
- Eine systematische Bezeichnung einer Vertrauensperson scheint sehr problematisch, da dies nicht in allen Fällen möglich ist: Einige Kinder können nur auf ein sehr kleines Netzwerk an nahestehenden Personen zurückgreifen oder auf gar keines, andere wiederum wünschen vielleicht keine Vertrauensperson. Einem Kind eine Vertrauensperson aufzuzwingen ist wenig sinnvoll.
- Zuständigkeitsbereich und Status der Vertrauensperson werfen viele Fragen auf: Hat sie bloss die Rolle einer Beobachterin und Berichterstatterin inne? Kann sie während des Platzierungsprozesses intervenieren und wenn ja, unter welchen Bedingungen? Kann oder soll sie an Standortsitzungen des Teams teilnehmen? Wird die Person ernannt? Kann sie ihre Nomination zurückweisen oder dagegen rekurrieren? Wird sie bezahlt, hat sie Anspruch auf Spesenentschädigung (Fahrkosten, Telefon usw.)?
- Wenn ein Kind eine Vertrauensperson braucht und wünscht: Wer stellt seinen Zugang zu dieser Person sicher? Es ist aufgrund der Vielfalt der Verfahren und der Kompetenzverteilung in den Kantonen schwierig, einen einheitlichen Prozess zu definieren. Ferner stellt sich auch die Frage des Zeitpunkts der Einsetzung der Vertrauensperson: Kann über diese Frage gleichzeitig mit der Platzierung entschieden werden, obschon die Einsetzung doch eine gewisse Vorbereitungszeit erfordert (Information, Identifizierung, Vorbereitung...)?
- Ist zwischen den verschiedenen Platzierungsformen zu unterscheiden (Notfall, kurz-, mittel- und langfristige Platzierung, freiwillige Platzierung usw.)? Wenn man davon ausgeht, dass eine Bezeichnung einer Vertrauensperson in zeitlich eng begrenzten Fällen kaum Sinn ergibt, welches wäre dann die Mindestdauer, für die eine Ernennung zwingend erfolgen müsste?

Ergebnisse

Der (Wieder-)Aufbau des Vertrauensverhältnisses eines platzierten Kindes zu Erwachsenen steht im Zentrum der sozialen Arbeit einer jeden Institution. Ohne uns hier auf psychosoziale Ausführungen einzulassen, die den Rahmen des Berichts sprengen würden, ist festzuhalten, dass aus den Gesprächen mit den Fachpersonen eines klar hervorgegangen ist: Die Idee, das Vertrauensverhältnis zwischen Kind und erwachsener Person aufzuwerten, wird zwar einhellig begrüsst, die konkrete Umsetzung jedoch wirft zahlreiche Fragen auf, die in manchen Fällen das Konzept der Vertrauensperson an sich infrage stellen. So kann etwa ein gewisses Gefühl von «Konkurrenz» aufkommen: Wenn eine institutionsinterne Bezugsperson sich um das Vertrauen eines Kindes bemüht, um es im Rahmen der Platzierung und in seinem Leben bestmöglich zu begleiten, kann die Einführung einer weiteren Person in das System, deren Rolle mit dem Begriff «Vertrauen» verbunden wird, zu Unklarheiten bezüglich der Rollenteilung führen. Dies kann so weit gehen, dass die Arbeit der institutionsinternen Bezugsperson untergraben wird.

Eine Klärung der Rolle und der Funktion der Vertrauensperson könnte solche Differenzen beseitigen. Allerdings stösst eine exakte Definition des Konzepts der Vertrauensperson auch auf etliche Hindernisse. Die Verfahrensunterschiede zwischen den Kantonen sind dabei nur ein Punkt unter anderen. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, was geschieht, wenn ein Kind in seiner Vertrauensperson effektiv jemanden sieht, der seine Klagen weiterleitet und seine Rechte durchsetzt, diese Person aber nicht die dafür notwendigen verfahrensrechtlichen Kompetenzen erhält. Wenn man nun aber beschliesse, einen verfahrensrechtlichen Rahmen zu schaffen, welcher es der Vertrauensperson ermöglicht, die Kindesinteressen wirklich zu verteidigen, würde sie damit zu einer vollwertigen Verfahrenspartei, was wiederum zu komplexen und verwirrenden Situationen führen könnte (insbesondere gegenüber der Beistandschaft); ganz zu schweigen davon, dass von der Vertrauensperson ein Mindestmass an Kenntnissen gefordert werden müsste, damit sie diesem Auftrag gerecht werden kann.

2°) Gespräche mit platzierten Kindern

Anhand der Gespräche kristallisieren sich vier mögliche Konfigurationen heraus:

- 1) Das Kind hat in seinem Umfeld eine Person, der es bereits vor der Platzierung wirklich vertraut hat. Diese Person ist dem sozialpädagogischen Team bekannt und ist, gemäss den jeweils geltenden Regelungen, in die Begleitung des Kindes integriert. In gewissen Fällen ist die betreffende Person minderjährig (beste Freundin, bester Freund, älterer Bruder, ältere Schwester des Kindes). Auch die Klassenlehrerin oder Freunde und Freundinnen der Familie werden genannt.
- 2) Das Kind betrachtet seine institutionsinterne Bezugsperson als die Person, in die es sein Vertrauen setzt und an die es sich im Bedarfsfall wendet.
- 3) Manche Kinder und Jugendlichen zeigen eine starke Abneigung gegenüber der Idee einer Vertrauensperson, entweder weil sie in ihrem Umfeld niemanden sehen, der diese Rolle übernehmen könnte, oder weil sie ganz einfach niemandem Vertrauen schenken möchten.
- 4) Das Kind erkennt, dass es ein Interesse daran hat, eine erwachsene Person zu haben, der es sich anvertrauen kann und die nicht Partei im laufenden Prozess ist. Es verlangt danach und erfasst auch die Tragweite der Ernennung einer Vertrauensperson.

Auszüge aus den Gesprächen:

- «Es wäre gut, [eine Vertrauensperson zu haben], um zu sagen, wenn man nicht einverstanden ist»;
- «Es kommt auf den Zeitpunkt an, es ist vor allem am Anfang [beim Eintritt in das Heim] wichtig»;
- «Die Vertrauensperson sollte sich ihrerseits auch uns anvertrauen können»;
- «Manche sind lieber alleine; es kann auch Angst machen, jemanden zu haben...»;
- «Es ist schwierig, Vertrauen zu haben»;
- «Man sollte auf das Kind hören!»

- «Man muss sicher sein können, dass die Sachen [die man der Vertrauensperson sagt] im Heim nicht herumerzählt werden»;
- «Wenn das Kind nicht will, kann man es nicht zwingen»;
- «Kann man die [Vertrauens-]Person wechseln?»;
- «Erst muss man Vertrauen in sich selber haben, ehe man anderen vertrauen kann»;
- «Gibt es für Vertrauen eine Dauer?»;
- «Wie soll man Vertrauen haben, wenn man das Gefühl hat, unsere eigenen Eltern hätten uns verraten?»;
- «Das ist sinnvoll für jene, die niemanden haben, mit dem sie reden können, aber es ist ein bisschen seltsam, das von jemandem zu verlangen, den man nicht kennt»;
- «Es ist eine gute Idee, eine externe Person zu haben, der man sich anvertrauen kann, wenn man sicher ist, dass sie es nicht weitererzählt».

Ergebnisse

Kinder und Jugendliche, die in Institutionen leben, reagieren in der Regel im besten Fall mit Misstrauen, im schlechtesten Fall mit kategorischer Ablehnung, wenn in Gesprächen das Thema Vertrauen angeschnitten wird. Eine verständliche Reaktion, wenn man bedenkt, dass ihre Lebensläufe das Vertrauen, das ein Kind normalerweise in Erwachsene setzt, tiefgreifend erschüttert haben.

Für jüngere Kinder ist die Idee einer externen Person, in die sie ihr Vertrauen setzen können, nur schwer zu erfassen. In ihrem Fall muss das Vertrauen in die betreffende Person schon vor deren Einsetzung vorhanden sein. Wenn es eine erwachsene Person gibt, an die das Kind sich wenden will und kann, kann deren Bezeichnung als Vertrauensperson ins Auge gefasst werden. Ist im Umfeld des Kindes keine entsprechende Person vorhanden, übernimmt die institutionsinterne Bezugsperson diese Rolle. Es erscheint dann aber schwierig, eine externe Drittperson zu involvieren, ohne neue Loyalitätskonflikte zu schüren.

Bei grösseren Kindern sollte eine vorbestehende Beziehung bewahrt werden, falls eine solche existiert (es geht hier nicht darum, eine feste Altersgrenze zu benennen, sondern nur darum zu wissen, ob das Kind die Tragweite des Prinzips einer Vertrauensperson versteht; man kann dies zwischen 10 und 12 Jahren ansetzen). In einem Fall gab es eine Freundin der Familie, der das Kind vertraute und die auch in die pädagogische Arbeit der Institution integriert war. Aus Gründen, die nichts mit der persönlichen Situation des Kindes zu tun hatten, wurden diese Kontakte von einem Tag auf den andern durch die Justiz untersagt. Dieser Bruch war für das Kind sehr schwierig und es hat seither grösste Mühe, irgendjemandem Vertrauen zu schenken. Dieser Fall zeigt auf, dass die Wahl einer Vertrauensperson eine langfristig angelegte Beziehung impliziert und dass jegliche Änderung mit dem Kind diskutiert und ihm erklärt werden muss.

Für manche Jugendliche (speziell für jene mit Migrationshintergrund) ist es sehr schwierig bis unmöglich, eine infrage kommende Person zu nennen, weil ihr familienexternes Netz so klein ist. Die Jugendlichen dieser Gruppe zeigen denn auch das grösste Interesse an einer Vertrauensperson, auch wenn diese Person ihnen zuvor nicht bekannt ist.

Schliesslich scheint es sinnvoll, eine andere Bezeichnung für dieses Konzept zu finden, da der Begriff «Vertrauensperson» für viele platzierte Kinder und Jugendliche eine sehr spezielle Resonanz aufweist.

Zusammenfassung

	Kennt eine Person in seinem Umfeld		Kennt niemanden	
Kinder unter 10/12 Jahren	Die bekannte Person kann als Vertrauensperson bezeichnet werden.		Keine Bezeichnung möglich	
Jugendliche ab 10/12 Jahren	Kennt eine Person in seinem Umfeld		Kennt niemanden	
	Der/die Jugendliche akzeptiert	Der/die Jugendliche lehnt ab	Der/die Jugendliche akzeptiert	Der/die Jugendliche lehnt ab
	Die bekannte Person kann als Vertrauensperson bezeichnet werden.	Keine Bezeichnung möglich	Eine unbekannte Person kann als Vertrauensperson bezeichnet werden	Keine Bezeichnung möglich

Aus dieser stark vereinfachten Zusammenfassung geht hervor, dass eine systematische Bezeichnung einer Vertrauensperson für jedes platzierte Kind in 50 % der Fälle zu Problemen führen kann. Angesichts der Vielfalt der möglichen Situationen erscheint es demnach sinnvoll vorzuschlagen, dass die **Bezeichnung einer Vertrauensperson zwar anlässlich der Platzierung systematisch geprüft wird, die Entscheidung jedoch erst nach Anhörung des betroffenen Kindes erfolgt.**

3. dealtypen

Um die Vorzüge der Ernennung einer Vertrauensperson sowie deren Rolle besser erfassen zu können, wird nachfolgend ein Vergleich zwischen drei «Idealtypen»³ vorgenommen. Die Optionen basieren auf den drei möglichen Funktionen einer Vertrauensperson: externe Vertraute*, Fürsprecherin* oder Mentorin*.

Anm.: In der Tabelle wird die Vertrauensperson als VP abgekürzt. *schliesst die männliche Form mit ein.

	Idealtyp Nr. 1: Externe Vertraute	Idealtyp Nr. 2: Fürsprecherin	Idealtyp Nr. 3: Mentorin
Funktionen (Rolle)	<ul style="list-style-type: none"> - Die VP steht dem Kind als externe Vertraute zur Verfügung und hilft ihm bei Problemen oder Fragen. - Sie ist bei speziellen Anlässen (Ausgänge; Feiertage...) verfügbar und präsent. - Sie begleitet und unterstützt das Kind während des gesamten Platzierungsprozesses. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die VP steht dem Kind als externe Vertraute zur Verfügung und hilft ihm bei Problemen oder Fragen. - Sie ist bei speziellen Anlässen (Ausgänge; Feiertage...) verfügbar und präsent. - Sie begleitet und unterstützt das Kind während des gesamten Platzierungsprozesses. - Die VP übermittelt die Aussagen des Kindes an die verschiedenen in seinen Fall involvierten Stellen. Sie erhält somit die Möglichkeit, bei Fachpersonen zu intervenieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die VP steht dem Kind als externe Vertraute zur Verfügung und hilft ihm bei Problemen oder Fragen. - Sie ist bei genau umrissenen Aufgaben des Alltags präsent (z. B. Aufgabenhilfe). - Sie begleitet und unterstützt das Kind während des gesamten Platzierungsprozesses. - Sie ist im Alltag und bei speziellen Anlässen (Ausgänge; Feiertage...) zugegen.

³ Repräsentation abstrakter Phänomene für eine vereinfachte Abbildung der Realität (Dahinden, 2009).

Wer?	Die VP muss eine dem Kind bekannte Person sein (aus seinem Umfeld). Es ist wichtig, dass eine stabile, auf Vertrauen basierende Beziehung zwischen dem Kind und der bezeichneten Person bereits vorher bestanden hat. Dies bedeutet, dass eine solche Vertrauensbeziehung identifiziert werden muss.	Die VP muss eine dem Kind bekannte Person sein (aus seinem Umfeld). Es ist wichtig, dass eine stabile, auf Vertrauen basierende Beziehung zwischen dem Kind und der bezeichneten Person bereits vorher bestanden hat. Dies bedeutet, dass eine solche Vertrauensbeziehung identifiziert werden muss.	Die VP ist dem Kind nicht bekannt, es gibt keine vorbestehende Beziehung. In diesem Fall ist die VP zum Beispiel ehrenamtliches Mitglied eines Vereins ⁴ .
Wahl der VP	Die Wahl der VP obliegt ausschliesslich dem Kind. Dies entspricht auch seines Rechts auf Anhörung und ist im Sinne einer Stärkung seiner Partizipation an seinem eigenen Platzierungsprozess.	Die Wahl der VP obliegt ausschliesslich dem Kind. Dies entspricht auch seines Rechts auf Anhörung und ist im Sinne einer Stärkung seiner Partizipation an seinem eigenen Platzierungsprozess.	Da das Kind und die VP sich zuvor nicht gekannt haben, steht die Wahl der VP nicht dem Kind zu, sondern erfolgt durch einen mit der Wahl von Freiwilligen betrauten Verein.
Bezeichnung (Verfahren)	- Die VP sollte so früh wie möglich bezeichnet werden, im Idealfall gleich zu Beginn des Platzierungsprozesses. - Die Bezeichnung sollte durch die zuständige Behörde vorgenommen werden, beispielsweise durch die Kinderschutzhilfe, insbesondere um sicherzustellen, dass die VP dem Kind von Prozessbeginn an zur Seite steht.	- Die VP sollte so früh wie möglich bezeichnet werden, im Idealfall gleich zu Beginn des Platzierungsprozesses. - Die Bezeichnung sollte durch die zuständige Behörde vorgenommen werden, beispielsweise durch die Kinderschutzhilfe, insbesondere um sicherzustellen, dass die VP dem Kind von Prozessbeginn an zur Seite steht.	- Die VP sollte so früh wie möglich bezeichnet werden, im Idealfall gleich zu Beginn des Platzierungsprozesses. - Die Bezeichnung sollte durch einen Verein von Freiwilligen erfolgen, sobald die zuständige Behörde, zum Beispiel die Kinderschutzhilfe, mit der entsprechenden Dienststelle Kontakt aufgenommen hat.
Status	Die VP sollte vom Platzierungssystem unabhängig und neutral sein. Folglich besitzt sie keine Interventionsmacht.	Die VP ist zwar von den Behörden und vom Platzierungssystem unabhängig, dennoch hat sie gewisse Kompetenzen, insbesondere um dem Wort des Kindes Gehör verschaffen zu können.	Die VP ist eine neutrale und von den Platzierungsbehörden unabhängige Person. Da sie freiwillig arbeitet und das Kind nicht kennt, hat sie keinerlei Interventionsmacht gegenüber den verschiedenen im System involvierten Stellen.

⁴ Wie etwa das Modell *Big Brother Big Sister* in den USA. Siehe als Beispiel: <https://www.childtrends.org/programs/big-brothersbig-sisters-community-based-mentoring>

Ergebnisse:

Aus der Tabelle geht klar hervor, dass die Modelle 1 und 2 dem Geist der PAVO am nächsten kommen, obschon auch das Modell 3 seine Vorzüge aufweist (insbesondere wenn die durch den Jugendlichen oder die Jugendliche bezeichnete Vertrauensperson ebenfalls der Altersgruppe der 17-23-Jährigen angehört (ungefähre Altersangabe)).

Das Modell «Externe Vertraute» bietet bei der Bezeichnung der Vertrauensperson insofern eine gewisse Flexibilität, als dass diese relativ wenig in das Verfahren einbezogen wird bzw. im Rahmen des Verfahrens kaum interagiert. Damit wird eine zu schwere Last auf den Schultern der VP vermieden (man kann hier zum Beispiel an die Grosseltern denken). In diesem Modell wird der Akzent auf das psychische Wohl des Kindes gelegt.

Für das Modell «Fürsprecherin» scheint die Schaffung eines ausreichend präzisen verfahrensrechtlichen Rahmens nötig zu sein, der ein möglichst breites Spektrum wichtiger Punkte abdecken sollte (Ernennung, Kompetenzen, Parteirecht, Verantwortlichkeiten, Entschädigung usw.). Auch sollte die Vertrauensperson gewisse Garantien und Kenntnisse hinsichtlich der ihr anvertrauten Aufgabe vorweisen können, was abschreckend wirken kann. Besondere Sorgfalt ist auf die Schnittstellen zwischen den gesetzlichen Vertretern des Kindes und seiner Interessen (Eltern, Beistandsperson, Anwalt) zu legen, um Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden. Die Option «Fürsprecherin» hat den beachtlichen Vorzug, den Aussagen des Kindes im Prozess einen zentralen Platz einzuräumen. Der Akzent liegt hier somit auf dem Recht des Kindes auf Anhörung.

4. Fazit

- Die **Frage der Bezeichnung einer Vertrauensperson ist im Rahmen jedes Platzierungsverfahrens einer minderjährigen Person systematisch zu prüfen**. Der Artikel 1a Abs. 2 Bst. b PAVO sollte in diesem Sinne abgeändert werden.
- In jedem Fall muss **zwingend eine Anhörung der minderjährigen Person erfolgen**, um ihre Ansicht zu dieser eventuellen Bezeichnung einzuholen. Dabei ist der Meinung der betroffenen Person entscheidendes Gewicht beizumessen.
- Angesichts
 - der Unterschiedlichkeit der kantonalen Verfahren,
 - der Vielfalt an möglichen Situationen, in deren Rahmen eine Vertrauensperson bezeichnet werden soll,
 - der unterschiedlichen Modelle, die dieses Konzept umfassen kann,
 - der Wichtigkeit, die Meinung des Kindes in Bezug auf die Bezeichnung der Vertrauensperson zu respektieren,
 - der Notwendigkeit, den Fachpersonen einen echten Beurteilungsspielraum hinsichtlich ihres Umgangs mit dem kindlichen Umfeld in der Praxis zu lassen,erscheint es sinnvoll, ein Verständnis des **Konzepts der Vertrauensperson mit mehr Flexibilität und mehr möglichen Variablen** zu entwickeln.
- Ist die Einführung eines Systems vorstellbar, das mit **zwei Modellen** (oder drei?) für Vertrauenspersonen operiert (Vertraute/Fürsprecherin)? Selbstverständlich müssten Sinn und Auswirkungen dieser Option vertieft diskutiert werden, sie hätte aber den Vorzug, bestmöglich auf die Situation jedes Kindes und die Wahrung seiner Interessen zugeschnitten zu sein. Eine Vernehmlassung auf Bundesebene scheint geeignet, diesen Vorschlag auf seine Durchführbarkeit hin zu prüfen.